

RS UVS Steiermark 2012/08/14 30.3-34/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.08.2012

Rechtssatz

Hat der Unterkunftgeber Grund zur Annahme, dass für jemanden, dem er Unterkunft gewährt oder gewährt hat, die Meldepflicht bei der Meldebehörde nicht erfüllt wurde, ist er gemäß § 8 Abs 2 MeldeG verpflichtet, dies der Meldebehörde binnen 14 Tagen mitzuteilen, es sei denn, die Meldepflicht hätte ihn selbst getroffen. Wesentliches Tatbestandsmerkmal dieser Unterlassung ist die Angabe der Anschrift der gewährten Unterkunft. Daher stellt die unrichtige Bezeichnung dieser Anschrift mit "T. Nr. 72" statt "T. Nr. 73, Wohnung Nr 4" einen schweren Mangel im Sinne des § 44a Z 1 VStG (und kein berichtigungsfähiges offenkundiges Versehen) dar, wenn dieser Mangel auch in sämtlichen Verfolgungshandlungen enthalten ist.

Schlagworte

Unterkunftgeber; Unterkunftnahme; Anschrift; Tatbestandsmerkmal

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at